

# **Schwartauer Tennisverein von 1927 e.V.**

## **Satzung des Schwartauer Tennisverein von 1927 e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Schwartauer Tennisverein wurde am 24.03.1927 gegründet und hat seinen Sitz in Bad Schwartau.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder.
- (3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.

### **§ 3**

#### **Freiheitliche demokratische Grundordnung**

- (1) Der Schwartauer Tennisverein tritt für die freiheitliche demokratische Grundordnung ein.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (3) Ehrenmitglieder sind vollberechtigte Mitglieder. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist nur aufgrund besonderer Verdienste möglich. Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.

# **Schwartauer Tennisverein von 1927 e.V.**

- (4) Alle Sportausübenden, die das 18.Lebensjahr vollendet haben, sind aktive und damit vollberechtigte Mitglieder.
- (5) Jugendliche Mitglieder, für deren Aufnahme die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist, sind nicht vollberechtigte Mitglieder und damit nicht stimmberechtigt.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur auf schriftlichen Antrag an den Vorstand zum Jahresende erfolgen.
- (7) Die Kündigung muss bis zum 30.November des betreffenden Jahres ausgesprochen werden.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die aktiven und passiven Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Beiträge sind für das laufende Jahr im Voraus fällig.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben und auf schriftlichen Antrag Beitragsermäßigungen für in wirtschaftliche Not geratene Mitglieder zu genehmigen.
- (4) Im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder haben in jedem Fall den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (5) Die Benutzung der Tennisplatzanlagen bzw. der Vereinsgeräte und –einrichtungen ist nur den Mitgliedern gestattet, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

## **§ 6**

### **Teilnahme an Vereinsveranstaltungen**

- (1) Alle aktiven und jugendlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an allen vom Verein festgesetzten sportlichen Veranstaltungen und zur Teilnahme an allen Arbeiten, die zur Erhaltung der Tennisplatzanlage und der dem Verein gehörenden Geräte notwendig sind, verpflichtet.

## **§ 7**

### **Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Durch Vorstandsbeschluss kann aus nachstehenden Gründen ausgeschlossen werden:
  - a) Verstöße gegen die Zwecke des Vereins und gegen die Anordnungen des Vorstandes,
  - b) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
  - c) Verstoß gegen die Vereinskameraschaft,
  - d) Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger Mahnung.

# **Schwartauer Tennisverein von 1927 e.V.**

- (2) Vor der Entscheidung muss jedes Mitglied aufgefordert werden, seine schriftliche Rechtfertigung einzureichen. Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bleiben in allen Fällen bestehen.

## **§ 8**

### **Vereinsjahr**

- (1) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Vorstand – Ordnungen - Richtlinien**

- (1) Der Vorstand besteht aus den
- |                   |                                      |
|-------------------|--------------------------------------|
| a) 1.Vorsitzenden | e) Sportwart                         |
| b) 2.Vorsitzenden | f) Jugendwart                        |
| c) Schriftführer  | g) 2 Vorstandsmitglieder Technischer |
| d) Schatzmeister  | Ausschuss                            |
- (2) Es ist zulässig, dass die Mitgliederversammlung verschiedene Aufgabenbereiche gemäß Abs. 1 Ziff. c), e), f) und g) in Personalunion oder einzelne dieser Aufgabenbereiche von zwei Vorstandsmitgliedern verwalten lässt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Dauer der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Das Ersatzmitglied wird nicht Vorstand nach § 26 BGB.
- (4) Ordnungen, Richtlinien und die Führung der anfallenden Geschäfte regelt der Geschäftsverteilungsplan.
- (5) Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung.
- (6) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam oder ein Vorsitzender gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.
- (7) Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (8) Sind Vorstandsmitglieder (e bis g) verhindert, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen, so delegieren sie das volle Stimmrecht an eines ihrer Ausschussmitglieder für die jeweilige Vorstandssitzung.

# **Schwartauer Tennisverein von 1927 e.V.**

## **§ 10**

### **Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ehrenmitglieder**

- (1) Der Vorstand entscheidet über persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer und Kassenprüferin**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen geschäftsführenden Vorstandes gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung und Wahlen**

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich in der Zeit vom 01.01. – 31.03. eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich per einfachen Brief oder E-Mail-Schreiben. Des Weiteren erfolgt die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung durch Aushang im Clubhaus und Veröffentlichung der Einladung im geschützten Mitgliederbereich auf der Vereinshomepage.
- (3) Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 3 Werktage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (5) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
- (7) Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.

# **Schwartauer Tennisverein von 1927 e.V.**

- (8) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (9) Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die Satzungsänderungen betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (11) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Verhandlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (12) Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
- (13) Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.
- (14) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
  - Geschäftsberichte des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes im 2-Jahresrhythmus
  - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
  - Satzungsänderungen
  - Verschiedenes
- (15) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, leitet die Versammlung, mit Ausnahme der Wahlen zum Vorstand. Hierfür wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der nicht als Vorstandsmitglied kandidieren darf.

## **§13**

### **Einberufung einer Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit, mit Frist von 14 Tagen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen.
- (2) Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dieses beantragen.

## **§ 14**

### **Satzungsänderung**

- (1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

# **Schwartauer Tennisverein von 1927 e.V.**

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Andernfalls ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.
- (2) Der Auflösungsbeschluss kann in jedem Fall nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

## **§ 16**

### **Vermögens**

- (1) Wird der Schwartauer Tennisverein von 1927 e.V. aufgelöst oder fällt sein bisheriger Zweck weg, so fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Schwartau, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Abgabenordnung für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

## **§ 17**

### **Wirksamkeit**

- (1) Die Satzung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller früheren Satzungen am 22.01.2018 in Kraft.

## Ende ##